

**Verordnung über Beförderungsentgelte
für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Pflichtfahrgebiet Chemnitz
(Taxitarifverordnung)**

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl I S. 241), in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 47), wird gemäß Beschluss des Stadtrates Nr. B-576/97 vom 12.11.1997 verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und –bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen, die von der Stadt Chemnitz als Genehmigungsbehörde zugelassen sind, gelten für das Pflichtfahrgebiet.

(2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Chemnitz.

§ 2

Beförderungsentgelte

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise; Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden.

(2) Das Errechnen des Beförderungsentgeltes erfolgt zu jeder Tages- und Nachtzeit unabhängig vom Fahrzeugtyp unter Verwendung eines Fahrpreisanzeigers.

(3) Die Beförderungsentgelte werden wie folgt festgesetzt:

a) Die Beförderungsentgelte werden für den Zeitraum 01.05.2026 bis 31.12.2026 wie folgt festgesetzt:

1. Tarifstufe I (werktags von 05:00 Uhr bis 20:00 Uhr)

1.1 Grundtarif	4,50 €
1.2 Kilometerpreis	
- bis einschließlich 3 km	3,40 € pro km
- über 3 km bis einschließlich 10 km	2,80 € pro km
- über 10 km	2,40 € pro km

2. Tarifstufe II (werktags 20:00 Uhr bis 05:00 Uhr, sonn- und feiertags ganztägig)

2.1 Grundtarif	4,50 €
2.2 Kilometerpreis	
- bis einschließlich 3 km	3,60 € pro km
- über 3 km bis einschließlich 10 km	3,00 € pro km
- über 10 km	2,60 € pro km

3. **Wartezeit** je Stunde bei den Tarifstufen I und II

- bis 2 Minuten (bis 120 Sekunden) 35,00 €
- ab 2 Minuten (ab 121 Sekunden) 41,00 €

Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger. Jedes Warten des Taxis während der Inanspruchnahme auf Veranlassung des Bestellers oder Benutzers gilt als Wartezeit. Wird die Wartezeit durch das Bewegen des Fahrzeugs unterbrochen, beginnt diese erneut bei 0 Sekunden.

4. **Zuschläge** bei den Tarifstufen I und II

Großraumtaxen 7,00 €
ab 5 Fahrgäste, oder durch ausdrückliche Bestellung durch den Fahrgast

5. **Fortschaltbetrag** 0,10 €

b) Die Beförderungsentgelte werden für den Zeitraum ab 01.01.2027 wie folgt festgesetzt:

1. **Tarifstufe I** (werktags von 05:00 Uhr bis 20:00 Uhr)

1.1 Grundtarif 5,20 €

1.2 Kilometerpreis

- bis einschließlich 3 km 3,60 € pro km
- über 3 km bis einschließlich 10 km 2,90 € pro km
- über 10 km 2,60 € pro km

2. **Tarifstufe II** (werktags 20:00 Uhr bis 05:00 Uhr, sonn- und feiertags ganztägig)

2.1 Grundtarif 5,20 €

2.2 Kilometerpreis

- bis einschließlich 3 km 3,80 € pro km
- über 3 km bis einschließlich 10 km 3,20 € pro km
- über 10 km 2,80 € pro km

3. **Wartezeit** je Stunde bei den Tarifstufen I und II

- bis 2 Minuten (bis 120 Sekunden) 37,00 €
- ab 2 Minuten (ab 121 Sekunden) 43,00 €

Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger. Jedes Warten des Taxis während der Inanspruchnahme auf Veranlassung des Bestellers oder Benutzers gilt als Wartezeit. Wird die Wartezeit durch das Bewegen des Fahrzeugs unterbrochen, beginnt diese erneut bei 0 Sekunden.

4. **Zuschläge** bei den Tarifstufen I und II

Großraumtaxen 7,50 €
ab 5 Fahrgäste, oder durch ausdrückliche Bestellung durch den Fahrgast

5. **Fortschaltbetrag** 0,10 €

§ 2a Tarifkorridor

(1) Bei Fahrten auf vorherige Bestellung mit einem vereinbarten Start- und Zielort sind abweichend von dem Beförderungsentgelt nach § 2 Absatz 3 Festpreise zulässig. Die vorherige Bestellung kann insbesondere telefonisch oder per Anwendersoftware auf dem Smartphone erfolgen. Zuschlagspflichtige Umstände gemäß § 2 Absatz 3 Punkt 4 müssen bei vorheriger Bestellung benannt werden.

(2) Das Beförderungsentgelt für Fahrten nach § 2a wird zwischen dem Unternehmen oder einem von diesem beauftragten Dritten mit dem Kunden vor der Fahrt als Festpreis vereinbart (inklusive Zuschläge nach Punkt 4). Vom Unternehmen kann, um Festpreise zu vereinbaren, die Vermittlungszentrale beauftragt werden. Dem Kunden ist vor der Fahrt eine Bestätigung (z. B. per App) des vereinbarten Festpreises auszustellen, unter Angabe von Datum und Uhrzeit der Vereinbarung und anfallenden Zuschlägen. Diese Bestätigung kann elektronisch, per SMS oder per Mail erfolgen.

(3) Die Vereinbarung über den Festpreis ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren. Es sind die Kundendaten, der Zeitpunkt der Vereinbarung, die enthaltenen Zuschläge sowie das vereinbarte Fahrtentgelt aufzuzeichnen. Änderungen, die sich nach Abschluss der Vereinbarung ergeben, sind ebenfalls zu erfassen.

(4) Der vereinbarte Festpreis darf höchstens 20 Prozent nach oben und 5 Prozent nach unten von dem Beförderungsentgelt nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2 abweichen (sog. Tarifkorridor). Die Zuschlagsregelungen des § 2 Absatz 3 Punkt 4 sind anzuwenden. Es gilt Tarifstufe 1 und 2. Anfahrten sind kostenfrei. Wird eine Fahrt zum Festpreis auf Wunsch des Fahrgastes vor Erreichen des vereinbarten Zielorts für länger als 5 Minuten unterbrochen, ist für die bisher zurückgelegte Strecke der vereinbarte Festpreis zu zahlen und die Fahrt ist beendet. Der Fahrabbruch ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren.

(5) Jede Fahrt zum Festpreis ist zum Beförderungsbeginn im Taxameter manuell oder automatisiert (Übertragung per Datenfunk) zu erfassen.

(6) Alle Festpreisfahrten sind unter Angabe der folgenden Daten einzeln zu erfassen:

- a) Beförderungsentgelt (ohne Trinkgeld)
- b) Zuschlag
- c) Datum
- d) Zeitpunkt des Fahrtbeginns (ohne Anfahrt)
- e) Zeitpunkt des Fahrtendes
- f) Belegkilometer

Die steuerlichen Aufzeichnungspflichten bleiben hiervon unberührt. Die Aufzeichnungen aus den Absätzen 3 und 6 sind für die Dauer der steuerlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Unternehmer hat zu gewährleisten, dass eine Zuordnung zum jeweiligen Beförderungsauftrag möglich ist.

§ 3 Fahrpreisanzeiger

(1) Die Berechnung des Gesamtfahrpreises erfolgt mittels eines mit dem Fahrzeug fest verbundenen und geeichten Fahrpreisanzeigers.

(2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt nach der durchfahrenen Strecke laut Kilometerzähler zu berechnen.

Der Fahrgast ist hierauf unverzüglich hinzuweisen.

Der Unternehmer hat nach Beendigung der Fahrt die gewerbliche Personenbeförderung bis zur Behebung des Defektes einzustellen.

§ 4 Anfahrten

Die Anfahrt zu einem Bestellort innerhalb des Stadtgebietes Chemnitz ist für den Besteller kostenfrei.

Die festen Kosten, die durch das Bereithalten des Taxifahrzeuges entstehen, sind im Grundpreis abgedeckt.

§ 5 Durchführung der Dienstleistung

(1) Die Taxidienstleistung beginnt zum Zeitpunkt des Zustieges eines Fahrgastes in das Fahrzeug. Nach Zustieg des Fahrgastes ist der Fahrpreisanzeiger einzuschalten.

(2) Bei Anfahrt zu einem von einem Besteller bestimmten Ort ohne Zeitvorgabe beginnt die Dienstleistung nach Benachrichtigung des Bestellers über die Bereitschaft zur Durchführung der Bestellfahrt. Nachdem der Besteller die Bereitstellung des Taxis zur Kenntnis genommen hat, ist der Fahrpreisanzeiger einzuschalten.

(3) Bei Anfahrt zu einem vom Besteller bestimmten Ort mit Vorgabe einer Punktzeit beginnt die Dienstleistung spätestens zu diesem Zeitpunkt und der Fahrpreisanzeiger ist einzuschalten.

Unabhängig davon ist es Pflicht, dem Besteller die Bereitstellung des Taxis rechtzeitig zur Kenntnis zu geben.

§ 6 Sonstiges

(1) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung auszustellen. Die Quittung muss den Betrag des Beförderungsentgeltes, den Mehrwertsteueranteil, das Datum, die Fahrstrecke, die Ordnungsnummer des Taxis und einen Betriebsstempel des Taxiunternehmers sowie eine Unterschrift enthalten.

(2) Die Taxitarifverordnung ist vom Fahrzeugführer stets mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

(3) Sofern der Fahrgast die Fahrstrecke nicht von sich aus vorgibt, ist der kürzeste Weg des öffentlichen Straßennetzes zum genannten Fahrziel zu wählen.

(4) Gemäß § 51 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz mögliche Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

(5) Auf Wunsch des Fahrgastes muss in jeder Taxe eine bargeldlose Zahlung durch Kredit- oder Debitkarte möglich sein. Das Unternehmen hat die Akzeptanz von mindestens drei verschiedenen, im allgemeinen Geschäftsverkehr üblichen Kreditkarten zu gewährleisten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 1 die Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet,
2. § 3 Abs. 1 den Gesamtfahrpreis nicht mittels des Fahrpreisanzeigers berechnet,
3. § 4 Abs. 1 die Anfahrt zu einem Bestellort innerhalb des Stadtgebietes Chemnitz berechnet,
4. § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger vor dem Zustieg des Fahrgastes einschaltet,
5. § 5 Abs. 2 den Fahrpreisanzeiger vor der Benachrichtigung über die Bereitschaft zur Durchführung der Bestellfahrt einschaltet,
6. § 5 Abs. 3 den Fahrpreisanzeiger vor der vom Besteller angegebenen Punktzeit einschaltet,
7. § 6 Abs. 1 trotz Verlangen des Fahrgastes keine oder keine ordnungsgemäße Quittung ausstellt,
8. § 6 Abs. 2 die Taxitarifverordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt,
9. § 6 Abs. 3 nicht den kürzesten Weg des öffentlichen Straßennetzes zum genannten Fahrziel wählt,
10. § 6 Abs. 4 eine getroffene Sondervereinbarung nicht zur Genehmigung vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Taxitarifverordnung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Taxitarifverordnung vom 1. Oktober 2024 außer Kraft.

gez. Sven Schulze
Oberbürgermeister

**Verordnung über Beförderungsentgelte
für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Pflichtfahrgebiet Chemnitz
(Taxitarifverordnung)**

– Chronologie –

	Beschluss- datum	Ausfertigung	bekannt- gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt
Verordnung	11.05.92		01.06.92	01.06.92	Nr. 11/92
Verordnung	15.10.97	12.11.97	28.11.97	29.11.97	Nr. 48/97
1. Änderung	14.11.01	19.11.01	28.11.01	01.01.02	Nr. 48/01
2. Änderung	25.05.05	01.06.05	08.06.05	01.07.05	Nr. 23/05
3. Änderung	15.10.08	03.11.08	12.11.08	01.12.08	Nr. 45/08
4. Änderung	13.03.13	03.04.13	24.04.13	02.05.13	Nr. 17/13
5. Änderung	15.10.14	03.11.14	12.11.14	01.01.15	Nr. 45/14
6. Änderung	28.11.18	03.01.19	18.01.19	15.02.19	Nr. 03/19
7. Änderung	02.02.22	14.02.22	25.02.22	01.03.22	Nr. 08/22
8. Änderung	23.11.22	30.11.22	09.12.22	15.12.22	Nr. 49/22
9. Änderung	15.05.24	17.06.24	12.07.24	01.10.24	Nr. 28/24
10. Änderung	18.03.26	31.03.26	09.04.26	01.05.26	Nr. 15/26